

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens PQ-VOB (Stand 21.07.2025)

1. Allgemeines

Die PQ-Bau GmbH bietet für Unternehmen, die Bauleistungen entsprechend § 1 der VOB/A durchführen, im Rahmen der auftragsunabhängigen Prüfung der Bieterreignung nach VOB/A die Durchführung eines geregelten Präqualifizierungsverfahrens an (§§ 6a bzw. 6a EU VOB/A). Grundlage des Verfahrens ist die Leitlinie des für das Bauresort zuständigen Bundesministeriums in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit vom 13. Mai 2022), einschließlich der Anlagen zu dieser **„Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen“**. (im Folgenden nur „Leitlinie“ genannt). Der fachliche Geltungsbereich der Präqualifikation ist in Anlage 2 der Leitlinie geregelt durch Einteilung in Leistungsbereiche von Bautätigkeiten. Der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (www.pq-verein.de) führt eine allgemein zugängliche Internetliste, in der die präqualifizierten Bauunternehmen aufgeführt werden (Präqualifikationsverzeichnis). Er führt dieses Verzeichnis zugleich als amtliches Verzeichnis im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU. Die PQ-Bau GmbH hat den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 durch eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) erbracht. Die PQ-Bau GmbH ist zur Unparteilichkeit und Vertraulichkeit verpflichtet.

2. Antrag und Bestätigung

Das vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular der PQ-Bau GmbH wird auf den fachlichen Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung überprüft. Stimmt der beantragte Geltungsbereich mit der Leitlinie und damit mit dem Tätigkeitsbereich und der Kompetenz der PQ-Bau GmbH überein, erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Damit ist die Zertifizierungsvereinbarung geschlossen. Grundlage sind diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der PQ-Bau GmbH für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens PQ-VOB und das Zertifizierungsprogramm, in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde kann Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung nur im Einklang mit dem

www.pq-bau.com

PQ-Bau GmbH
Linzer Straße 21, 53604 Bad Honnef
Telefon 02224 9384-35, Fax 02224 9384-84
info@pq-bau.com

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Christian Dornbruch
Steuer-Nr. 222/5751/1612
USt-ID DE326730798

Bankverbindung Volksbank Köln Bonn eG
IBAN DE52 3806 0186 4905 5370 11
BIC GENODE33BRS
Amtsgericht Siegburg, HRB 15619

Geltungsbereich erheben. Geschäftsbedingungen von Kunden, die den AVB der PQ-Bau GmbH inhaltlich entgegenwirken, sind ausgeschlossen. Muss der Antrag abgelehnt werden, erhält der Kunde eine schriftliche Nachricht mit Begründung für die Entscheidung.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die PQ-Bau GmbH. Der Vertrag endet mit Kündigung durch den Kunden nach Nr. 7, auch mit der dauerhaften Streichung aus der Liste der präqualifizierten Bauunternehmen oder bei Verstoß gegen die unter Nr. 5 genannten Verpflichtungen des Kunden, nach Ablauf von Einspruchsfristen bzw. der Beschwerdefrist beim PQ-Verein (siehe Nr. 9).

Wird die Akkreditierung der PQ-Stelle PQ-Bau GmbH ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, informiert die PQ-Bau GmbH ihre Kunden unverzüglich.

4. Auftragsgegenstand, Verfahren, Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

Die vertraglich vereinbarten Leistungen beinhalten die Prüfung der eingereichten Unterlagen, somit sämtliche Leistungen für die Erstpräqualifikation bzw. für die Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation um zusätzliche Leistungsbereiche, sowie für die Überwachung und Aufrechterhaltung der Präqualifikation auf Grundlage der Leitlinie in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Anlagen.

Sämtliche Informationen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen werden ausschließlich für die Präqualifikation des Kunden verwendet und vertraulich behandelt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Auditoren der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) und ggf. z.B. der Beschwerdeausschuss beim „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“. Die PQ-Bau GmbH wird den Auditoren der DAkKS im Rahmen ihrer Begutachtung und ggf. dem Beschwerdeausschuss des PQ-Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit auf Verlangen entsprechend Einsicht bieten. Im Falle einer Weitergabe von Informationen bzw. Unterlagen aufgrund einer Offenlegungspflicht (wie z.B. an den Beschwerdeausschuss des PQ-Vereins) wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt. Auch wenn die PQ-Bau GmbH im Einzelfall gesetzlich verpflichtet

oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so wird der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet.

Die PQ-Bau GmbH stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter unparteiisch sind und kein Eigeninteresse am Ausgang der Präqualifikationsverfahrens haben. Alle für das Präqualifikationsverfahren eingeholten oder eingereichten Unterlagen werden von der PQ-Bau GmbH vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zweck der Präqualifikation verwendet.

Auch Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden selbst stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt. Kunden können Kopien der sie betreffenden Akten, Dokumente und Unterlagen von der PQ-Bau GmbH verlangen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

Der Antrag des Kunden wird nach Erhalt beurteilt und registriert. Er erhält innerhalb von acht Werktagen eine schriftliche Bestätigung des Antragseingangs in Form einer Auftragsbestätigung. Damit ist der Vertrag über die Durchführung der Prüfungen geschlossen, entsprechend der in Satz 1 beschriebenen Leistungen. Innerhalb von 14 Kalendertagen erhält der Kunde eine Übersicht über gegebenenfalls nachzureichende Nachweise bzw. Angaben mit Fristsetzung. Ggf. werden auch Angaben gefordert zu behördlichen Genehmigungen oder zu Nachweisen der Sach- und Fachkunde bei gefahrgeneigten Tätigkeiten (wie bei Gefahrstoffbeseitigung, Sprengarbeiten o.ä.).

Für eine Erweiterung erhält der Kunde das entsprechende Antragsformular, wenn er Referenzen vorlegt, welche bisher nicht präqualifizierte Leistungsbereiche betreffen. Der zusätzliche Vertrag über die Erweiterung wird durch schriftliche Bestätigung der PQ-Bau GmbH geschlossen.

Ändern sich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der PQ-Bau GmbH oder ändern sich Teile der Leitlinie, wird der Kunde umgehend über die geänderten Anforderungen informiert. Durch den Kunden mitgeteilte Änderungen werden von der PQ-Bau GmbH überprüft und die Präqualifikation aktualisiert. Liegen der PQ-Bau GmbH die im Rahmen der Antragsbearbeitung angeforderten Nachweise und Angaben nicht fristgerecht vor, kann eine negative Zertifizierungsentscheidung getroffen werden. Dem Kunden werden die Gründe für die negative Zertifizierungsentscheidung mitgeteilt. Auf die Möglichkeit eines Einspruchs und auf das Beschwerdeverfahren nach Nr. 9 wird hingewiesen. Kann die Präqualifikation nicht durchgeführt werden, weil der Kunde wissentlich unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - vorgelegt hat, wird ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten bearbeitet.

Die Nachweise zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen werden auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Die Prüfung mündet bei positivem Ausgang in die Feststellung „Anforderungen erfüllt“. Diese Feststellung wird von einem vom bisherigen Prüfungsprozess unabhängigen Verantwortlichen der PQ-Bau GmbH bewertet und über die Präqualifizierung entschieden (Vier-Augen-Prinzip). Bei Vorliegen der vollständigen, aktuellen und widerspruchsfreien Nachweise zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen wird die Entscheidung über die Präqualifikation innerhalb von zwei Wochen getroffen.

Die Freigabe und Zurverfügungstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“. Nach Freigabe erhält der Kunde von der PQ-Bau GmbH eine schriftliche Bestätigung der Eintragung unter Nennung der Registriernummer und Zugangsberechtigung für den Einblick in den geschützten Teil seiner Präqualifikation. Die Präqualifikation unterliegt, entsprechend den Anforderungen der Leitlinie, in den einzelnen Kriterien einer regelmäßigen Aktualisierung. Für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation wird der Kunde sechs Wochen vor Ablauf einzelner Nachweisdokumente von der PQ-Bau GmbH informiert und zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert. Liegen die für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation erforderlichen Aktualisierungen bei Ablauf der Gültigkeit nicht vor, muss die Präqualifikation gestrichen werden. Der Kunde erhält eine schriftliche Nachricht über die Streichung unter Nennung der Gründe. Das Unternehmen (der Kunde) kann wieder in die Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen werden, sobald der PQ-Bau GmbH die zur Aktualisierung angeforderten Unterlagen vorliegen. Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus der tagesaktuellen Eintragung im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB unter der Adresse <http://www.pq-verein.de/>. Änderungen an der Präqualifikation, die aus Änderungen der Leitlinie resultieren und sich auf die Präqualifikation auswirken, oder Änderungen am Umfang oder Inhalt der Präqualifikation, werden nach ihren Auswirkungen geprüft und berücksichtigt.

Das Streichen aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen stellt einen Anlass zur Entscheidungsfindung dar, die Zertifizierung zu entziehen. Für die Wiedereintragung in die Liste der präqualifizierten Unternehmen nach Entzug der Zertifizierung ~~Kündigung~~ ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag wird nach den selben Kriterien wie die Erstbeantragung unter Erteilung einer anderen Vorgangsnummer bearbeitet.

5. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde trifft alle notwendigen Vorkehrungen die Durchführung der Evaluierung zu unterstützen und sicherzustellen. Er sorgt für fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen, einschließlich der Berücksichtigung geforderter Angaben zu Standorten, dem Personal und seinen Unterauftragnehmern. Der Kunde verpflichtet sich weiter zu einer schriftlichen Einverständniserklärung, dass Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister für seine Präqualifikation durch die PQ-Bau GmbH eingeholt werden.

Bei offenen Fragen sowie unvollständigen Erklärungen und Nachweisen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen verpflichtet sich der Kunde, innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen die angeforderten Informationen, Erklärungen und Nachweise bzw. Bescheinigungen nachzureichen. Der Kunde kann Fristverlängerung beantragen. Bei Fristüberschreitung kann die Zertifizierungsvereinbarung von der PQ-Bau GmbH gekündigt werden. Der Antrag kann neu gestellt werden. Der Kunde gewährleistet die vollständige und lesbare Bearbeitung der Referenzvordrucke und unterschreibt auf Seite 2 unten mit Datum, bevor er das gesamte dreiseitige Formular dem Referenzgeber zur Unterschrift vorlegt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten innerhalb der vorgelegten Nachweise zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen erteilt der Kunde der PQ-Bau GmbH Aufklärung. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung einzureichen.

Für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation müssen die angeforderten Erklärungen und Nachweise vom Kunden spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Ablauftermin der PQ-Bau GmbH vorgelegt werden. Die Vorgaben der Leitlinie in der jeweils gültigen Fassung, die Inhalte der Eigenerklärungen, die Vorgaben und Anforderungen des Zertifizierungsprogramms der PQ-Bau GmbH, dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, mithin die Vorgaben aller Zertifizierungsanforderungen, sind vom Kunden stets aufrechtzuerhalten, umzusetzen und zu erfüllen. Für die Dauer der Eintragung in die Amtliche Liste des PQ-Vereins verpflichtet sich der Kunde, die Erfüllung der Voraussetzungen, die zum Eintrag in das PQ-VOB-Verzeichnis geführt haben, aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Voraussetzungen während dieser Zeit geändert werden.

Veränderungen in den Unternehmensverhältnissen des Kunden, die der Präqualifikation zugrunde liegen bzw. die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, sind vom Kunden unverzüglich der PQ-Bau GmbH unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Zertifizierungsanforderungen werden durch die PQ-Bau GmbH mitgeteilt und

sind innerhalb eines genannten Zeitraumes vom Kunden umzusetzen. Bei Bezugnahme auf die Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der PQ-Bau GmbH zu erfüllen. Werden Zertifizierungsdokumente vom Kunden anderen zur Verfügung gestellt, so dürfen sie nur in ihrer Gesamtheit vorgelegt oder vervielfältigt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind zu verhindern, dass die bestehende Präqualifikation in einer Weise verwendet wird, die die PQ-Bau GmbH in Misskredit bringen könnte. Es sind Äußerungen zur bestehenden Präqualifikation zu verhindern, die als unberechtigt oder irreführend betrachtet werden könnten. Die irreführende Verwendung einer bestehenden Präqualifikation kann zur Streichung des Kunden aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen oder zur Einleitung rechtlicher Schritte durch den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. oder der PQ-Bau GmbH führen. Dieses gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Hinweise auf eine bestehende Präqualifikation seitens des Kunden sind unzulässig, sofern die Präqualifikation ausgesetzt oder entzogen bzw. beendet wird. In diesen Fällen ist die Verwendung von Logo oder Werbematerialien mit Bezug auf eine Präqualifikation-VOB zu unterlassen. Bei Streichung der Präqualifikation sind Zertifizierungsdokumentationen und Bescheinigungen an die PQ-Bau GmbH zurückzusenden.

Eine Präqualifikation wird gestrichen, d. h. die Eintragungen aus dem Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB entfernt

- a) auf Antrag des Unternehmens (des Kunden),
- b) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise nach Anlage 1 der Leitlinie,
- c) wenn das Unternehmen (der Kunde) die Zertifizierungsanforderungen der Präqualifikation nach Anlage 1 der Leitlinie nicht mehr erfüllt, hiervon ausgenommen ist Nummer 10 zweiter Spiegelstrich der Anlage 1 der Leitlinie,
- d) wenn das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung negativ ausfällt (weil vom Kunden keine hinreichende Klärung erfolgt),
- e) wenn ein Eintrag im Wettbewerbsregister vorliegt.

Die Präqualifikation wird auch gestrichen, wenn das präqualifizierte Unternehmen (der Kunde) wissentlich

- unzutreffende Angaben oder Nachweise - auch Eigenerklärungen - macht bzw. vorlegt,
- wenn das Ergebnis einer Plausibilitätsprüfung endgültig negativ ausfällt.

- Handlungen im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen aus der nach Anlage 1 der Leitlinie abgegebenen Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt (auch für Nr. 9 (Mindestlohn) oder Nr. 10, erster Spiegelstrich (Nachunternehmereinsatz)).
- Mitteilungen über wesentliche Änderungen nach Nr. 5.3 der Leitlinie unterlässt,
- unzulässige bzw. unzutreffende Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen usw. verwendet.

In diesen Fällen wird ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten bearbeitet.

Eine Streichung erfolgt nicht bzw. ist wieder aufzuheben, wenn das Unternehmen (der Kunde) nachgewiesen hat, dass es erfolgreich Selbstreinigungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 6a Absatz 1 VOB/A, § 6f EU Absatz 1 und 2 VOB/A durchgeführt hat. Die Beurteilung, ob die vorgelegten Unterlagen geeignet sind, die Selbstreinigung zu bescheinigen, obliegt der PQ-Bau GmbH. Ein Antrag auf Selbstreinigung an die PQ-Stelle ist jedoch unzulässig bei Sachverhalten, die in das Wettbewerbsregister einzutragen sind. Aufzeichnungen und Unterlagen, die dem Kunden bei Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen von Betroffenen oder Geschäftspartnern bekannt gemacht wurden, sind aufzubewahren. Der Kunde hat geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden und deren Untersuchung zu ergreifen und zu dokumentieren. Auf Anfrage hat der Kunde diese Aufzeichnungen und Unterlagen der PQ-Bau GmbH zur Prüfung der Zusammenhänge zur Verfügung zu stellen. Der Kunde unterstützt die Untersuchung von Beschwerden und trifft alle notwendigen Vorkehrungen für die Teilnahme von Beobachtern der deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS). Der Kunde verpflichtet sich, alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und berücksichtigt insbesondere auch die Hinweise zur Verwendung des Konformitätszeichens. Der Kunde verpflichtet sich, für den schriftlichen Verweis auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen im Rahmen von Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr nur die in der Markensatzung des PQ-Vereins festgelegte und unter der Nummer 302016007673 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Kollektivmarke und diese nur mit dem Zusatz „Reg.-Nr. 100.xxxxxx“ zu verwenden. Die Marke darf nicht im Schriftbild, Farbgestaltung o. ä. verändert werden.

Der Kunde trifft im Übrigen alle Vorkehrungen um zu gewährleisten, dass bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Materialien, insbesondere auch Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, eingestellt wird und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen ergriffen werden.

6. Vergütung

Die Leistungen der PQ-Bau GmbH werden auf Grundlage der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Eine Änderung der Gebührenordnung wird den Kunden mitgeteilt. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gilt die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage der PQ-Bau GmbH. Bei Kündigung seitens des Kunden oder bei Streichung des Unternehmens (des Kunden) aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt; bereits geleistete Zahlungen werden nicht anteilig zurückerstattet.

7. Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag ohne Nennung von Gründen jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die PQ-Bau GmbH kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Pflichten nach Nr. 5 nicht erfüllt oder Zahlungsaufforderungen der PQ-Bau GmbH nicht fristgerecht nachkommt. Unterlagen und Aufzeichnungen, die den Kunden betreffen, werden mindestens für den laufenden und den vorangegangenen Überwachungszyklus zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung der PQ-Bau GmbH aufbewahrt. Frühenstens nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen und Aufzeichnungen gelöscht.

8. Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

8.1 Verantwortliche

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die PQ-Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Christian Dornbruch, Linzer Straße 21, 53604 Bad Honnef, Tel. 02224-938435, E-Mail info@pq-bau.com. Die Mitarbeitenden der PQ-Bau GmbH verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich ihrer Präqualifikationstätigkeit. Alle für das Präqualifikationsverfahren eingeholten Informationen oder eingereichten Unterlagen werden von der PQ-Bau GmbH und ihren Mitarbeitenden vertraulich behandelt.

8.2 Erhebung und Verarbeitung personen- und firmenbezogener Daten

Im Rahmen der Zertifizierungsvereinbarung werden personen- und firmenbezogene Daten des Kunden erhoben und verarbeitet. Dies umfasst insbesondere die folgenden Daten:

- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- Daten zur Erfüllung der Eignungsnachweise gem. Anlage 1 der jeweils aktuellen Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen
- Personenbezogene Daten, die von Dritten (z.B. von Berufsregistern, Handelsregister Berufsgenossenschaften oder Wettbewerbsregister) für die Präqualifizierungstätigkeit angefordert wurden
- sofern erforderlich Befähigungsnachweise

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt, um die Zertifizierungsvereinbarung zu erfüllen, die Nutzung der Präqualifizierungstätigkeiten zu ermöglichen und um mit dem Kunden zu kommunizieren.

8.3 Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung der Zertifizierungsvereinbarung für die Präqualifikation-VOB
- Kundenkontakt im Zusammenhang mit der Durchführung von Präqualifizierungstätigkeiten
- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

8.4 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Zur Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),

8.5 Weitergabe von Daten an Dritte oder Einsicht der Daten von Dritten

Daten aus der Präqualifikation werden im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB vom PQ-Verein im Internet veröffentlicht, wobei nur ein Teil direkt der Öffentlichkeit direkt zugänglich ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass personen- und firmenbezogene Daten im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB zusätzlich zur Auskunft für Berechtigte und zu Prüfzwecken der

Akkreditierungsstelle genutzt werden. Die Berechtigung zum Zugang zu den im geschützten Datenbereich der Präqualifikation hinterlegten Dokumenten wird Dritten nur durch den PQ-Verein erteilt. Nur der Kunde, die PQ-Bau GmbH und zu Prüfzwecken die Auditoren der Akkreditierungsstelle, der PQ-Verein sowie berechnigte öffentliche Vergabestellen und deren Beauftragte haben Zugang zum geschützten Datenbereich der Präqualifikation.

Die PQ-Bau GmbH haftet nicht für Folgen aus einem missbräuchlichen Umgang, in der Sphäre des Kunden, mit der dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsberechtigung zu seinen eigenen Daten im Amtlichen Verzeichnis beim PQ-Verein.

Die personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben oder werden von Dritten eingesehen, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat. Mögliche Empfänger sind:

- Dienstleister, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind,
- Dienstleister zur Aufrechterhaltung oder Wartung der IT-Infrastruktur
- Behörden und Institutionen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.
- Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. und die von ihm mit Zugangskennung ausgestatteten Berechnigten (Öffentliche Auftraggeber und ggf. deren beauftragte Organisationen wie Ingenieurbüros)
- DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) im Rahmen von Audits bei der PQ-Bau GmbH

8.7 Speicherdauer der Daten

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung des Vertrages und die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Nach Ablauf unserer Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

8.8 Rechte der Kunden

Kunden haben das Recht:

- Auskunft über die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO),
- Die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten zu verlangen (Art. 16, 17 DSGVO),
- Die Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten zu verlangen (Art. 18 DSGVO),
- Der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art. 21 DSGVO),

- ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
- ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DSGVO),
- Eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen (Art. 77 DSGVO).

8.9 Sicherheitsmaßnahmen

Die PQ-Bau GmbH trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung zu schützen. Hierzu gehören die Beschränkung des Zugriffs auf diese Daten auf autorisierte Mitarbeiter.

9. Einspruchsverfahren und Beschwerden

a) Einsprüche des Kunden gegen Entscheidungen der PQ-Bau GmbH sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang bzw. Veröffentlichung der Entscheidung schriftlich bei der PQ-Bau GmbH einzureichen. Die Leitung der PQ-Bau GmbH überträgt die Bearbeitung des Einspruchs einem bisher nicht befassten Mitarbeiter, welcher prüft, inwieweit der Einspruch den Geltungsbereich der vertraglichen Vereinbarung betrifft sowie ggf. den Inhalt der Entscheidung bzw. die Schritte zur Entscheidungsfindung und welcher ggf. Maßnahmen vorschlägt die geeignet erscheinen, um den Einspruch beilegen zu können. Der Einsprechende wird über den Eingang des Einspruchs, über die Entscheidung und die Beendigung des Einspruchsverfahrens schriftlich unterrichtet. Die PQ-Bau GmbH ist für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen (soweit möglich) verantwortlich. Die PQ-Bau GmbH dokumentiert den Einspruch und die Maßnahmen, die zur Lösung ergriffen wurden und verfolgt diese. Die Entscheidung, die den Einspruch klärt, wird durch eine Person erfolgen, die nicht in die Zertifizierungstätigkeiten, auf die sich der Einspruch bezieht, einbezogen war. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt, darf Personal, welches innerhalb der letzten zwei Jahre in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden eingebunden war, nicht bei der Bearbeitung des Einspruchs eingesetzt werden.

b) Beschwerden können der PQ-Bau GmbH auf beliebigem Wege formlos zur Kenntnis gegeben werden. Die Leitung der PQ-Bau überträgt die Bearbeitung der Beschwerde einem bisher nicht

befassten Mitarbeiter. Die Vorbereitung der internen Entscheidung, die die Beschwerde klärt und die Beantwortung inhaltlich festlegt, wird damit durch eine Person erfolgen, die nicht in die Zertifizierungstätigkeiten zur Präqualifikation, auf die sich die Beschwerde bezieht, einbezogen war. Diese Person trifft auch die Entscheidung, wenn sowohl die Leitung der PQ-Bau GmbH wie auch deren Vertretung in die Bewertungstätigkeit zur Präqualifikation einbezogen war. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt, darf Personal, welches innerhalb der letzten zwei Jahre in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden eingebunden war, nicht bei der Bearbeitung der Beschwerde eingesetzt werden.

Das abschließende Ergebnis der Bearbeitung einer Beschwerde wird, wo es möglich ist, schriftlich mitgeteilt.

c) Kunden haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der PQ-Bau GmbH eine Beschwerde beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. einzulegen. Diese Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung der PQ-Bau GmbH über die Entscheidung beim PQ-Verein eingegangen sein. Grundlage hierfür ist die Beschwerdeordnung beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

10. Haftung

- a) Die PQ-Bau GmbH haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen und grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der PQ-Bau GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b) Die PQ-Bau GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die Haftung für solche Vertragspflichten wird der Höhe nach beschränkt auf den Wert der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

- c) Eine weitergehende Haftung der PQ-Bau GmbH ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel und Auslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge der Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Die PQ-Bau GmbH behält sich vor, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Änderung von Prüfgrundlagen, zur Umsetzung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen (hier insbesondere Entscheidungen, Mitteilungen, Leitlinien und andere Dokumente der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) oder des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Verein) oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt (Änderungsmitteilung). Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb der in der Änderungsmitteilung festgelegten Frist, die sechs Wochen nicht unterschreiten darf, schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Die PQ-Bau GmbH ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Wirkungen seines unterbliebenen Widerspruchs hinzuweisen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache

Wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, muss er bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gerichtlichen Streitigkeiten eine Klage bei dem Gericht erheben, das für den Sitz der PQ-Bau GmbH zuständig ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Korrespondenzsprache ist Deutsch. Bescheinigungen werden auf Deutsch ausgestellt, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.